

# Beilage

zum 42. Stück des Wochenblatts.

## Markt = Ordnung

für die

Gesamtstadt Halle.

### §. 1.

Nach gegenwärtiger Marktordnung, durch welche die ältern Marktordnungen vom 18. November 1704 und 1. August 1824 aufgehoben werden, haben sich alle Diejenigen zu achten, welche als Käufer oder Verkäufer die hiesigen Wochen-, Getreide-, Fahr-, Kram- und Viehmärkte besuchen.

### §. 2.

Für Ausführung der Markt-Ordnung im Allgemeinen ist der Polizei-Inspector verantwortlich. Unter seiner Leitung hat die specielle Anordnung und Aufsicht bei jedem Markt ein Polizei-Commissarius, welcher der Regel nach auf dem Marktplatz anwesend ist, und zu seiner Beihülfe zwei oder mehrere Polizei-Sergeanten erhält.

### §. 3.

Bei diesem Polizei-Commissar sind alle Gesuche in Marktangelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Gesuche um Verleihung eines Wochenmarktstandes auf Le-

benszeit — vergl. §. 21. — namentlich die Gesuche wegen Verleihung eines Marktstandes auf den hiesigen Jahr-, Kram- und Viehmärkten, ingleichen alle Beschwerden wegen Uebertretung der Markt-Ordnung, insbesondere aber die Beschwerden bei Aufstellung der Buden und Stände zunächst anzubringen, welcher dieselben entweder sofort erledigt oder nach Befinden an den Polizei-Inspector resp. den Magistrat befördert.

#### §. 4.

Will sich Jemand bei der Entscheidung des Polizei-Inspectors nicht beruhigen, so hat er zwar für den Augenblick den Anordnungen desselben Folge zu leisten, demnächst aber seine Klage nach Belieben entweder im Polizei-Bureau mündlich zu Protokoll zu geben, oder bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

#### §. 5.

Die Bestrafung der Markt-Polizei-Vergehen geschieht nach vorgängiger summarischer Erörterung durch den Magistrat. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betheiligten je nach der Höhe des Strafmaasses der Recurs an die Königliche Regierung zu Merseburg oder die Berufung auf richterliches Gehör offen. Wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten wird auf das Rescript vom 12. April 1834, Merseburger Amtsblatt de 1834, Stück 17. S. 95 flg. verwiesen.

#### §. 6.

Der Magistrat erläßt eine Anweisung, in welcher Ordnung die verschiedenen Verkäufer ihre Stände aufzustellen haben. Der Polizei-Commissar hat sich über die getroffene Einrichtung gegen die Feilhaltenden auf deren Wunsch durch Vorzeigung des schriftlichen Befehls des Magistrats auszuweisen und ein Jeder sich dieser Anordnung unweigerlich zu fügen. Bei dieser einmal eingeführten Ordnung soll es in der Regel bewenden. Wenn jedoch hierbei Abänderungen für nöthig erachtet werden sollten, so wird die Abänderung vier Wochen vor deren Ausführung öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. 7.

Das Aufstellen der Buden auf den Wochenmärkten geschieht in der Nacht vor jedem Markttage von 10 Uhr Abends ab und muß mit Tagesanbruch bewerkstelligt sein. Das Abbrechen derselben geschieht vor einbrechender Dunkelheit und muß der Marktplatz in den Sommermonaten um 8 Uhr, in den Wintermonaten um 6 Uhr Abends von den Buden geräumt sein. Die Budenbesitzer müssen jedoch den Anordnungen der städtischen Behörde Folge leisten, wenn bei besonders dringenden Veranlassungen, z. B. bei feierlichen Aufzügen, militairischen Aufstellungen, bei Tumulten u. s. w. die Räumung des Marktplatzes von den Buden früher als gewöhnlich nothwendig wird.

Auch müssen sich die Verkäufer eine Verlegung der Stände auf einen oder einige Markttage gefallen lassen, wenn Pflasterungen, Bauten oder andere Arbeiten auf dem Marktplatz oder in dessen Umgebung ausgeführt werden.

Die gepflasterten Fahrstraßen üben den Marktplatz müssen jederzeit unbefest bleiben. Andere gepflasterte Räume dürfen nur im Nothfalle und auf besondere Anweisung des Markt-Polizeibeamten benutzt werden.

## §. 8.

Bei den Jahrmärkten §§. 33 — 35. und den Viehmärkten §. 39. werden die Buden Tags vorher aufgebaut und am Abende des letzten Markttags bei anbrechender Dunkelheit wieder abgebrochen und sofort weggeräumt.

Bei den Kram- und Viehmärkten §. 38. sind die beiden Tage vor Anfang des Marktes zur Aufstellung der Buden belassen; die Begräumung derselben muß am Tage nach dem Markte vollständig bewerkstelligt werden. Bei allen Jahrs-, Kram- und Viehmärkten müssen die Buden in den Straßen so weit auf dem Bürgersteig zurückgesetzt werden, daß die Passage für das Fuhrwerk nicht gehindert wird. Wo es sich thun läßt, wird während des Marktes dem Fuhrwerk ein anderer Weg zur Durchfahrt

angewiesen. Die Aufstellung der Buden vor den Häusern muß so erfolgen, daß die Eingänge zu den Läden und Thüren in der Breite derselben und zu den Thorwegen in der zum Einbringen des Fuhrwerks erforderlichen Breite völlig frei bleiben, und daß die Fensterladen zu öffnen sind.

### §. 9.

Die zum Aufstellen und Abbrechen der Buden von den Verkäufern gehaltenen Budenträger haben sich wegen des Aufbauens und Abbrechens der Buden genau nach gegenwärtiger Markt-Ordnung und den Anweisungen des Markt-Polizeibeamten zu richten; indeß sind für Uebertretungen derselben die Budenbesitzer, welche letztere angenommen haben, verantwortlich und verfallen eventuell in die im §. 46. bestimmte Strafe. Budenträger, welche sich wiederholter Vergehungen gegen diese Bestimmungen schuldig machen, können von dem Magistrat gänzlich aus diesem Geschäft verwiesen werden.

### §. 10.

Die Eingänge in die Buden müssen vorn und nicht auf der Seite angebracht werden.

### §. 11.

In keiner Bude darf sich ein Ofenheerd, Kohlenbecken, Kohlentopf oder sonstige Feuerstelle zur Zubereitung von Speisen befinden. Bei den Viehmärkten können jedoch die Buden-Inhaber in den Buden auf dem freien Plage vor dem obern Steinthore kleine Feuer-Anlagen zur Zubereitung oder Erwärmung von Speisen und Getränken auf vorgängige polizeiliche Erlaubniß anlegen. Dergleichen Anlagen müssen auf Erfordern zu jeder Zeit wieder weggenommen werden.

Kohlentöpfe, deren sich die Budenbesitzer zur Erwärmung bedienen, müssen von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer und entweder mit einem Deckel, wovon nur die eine Hälfte geöffnet werden kann, versehen sein, oder in ein sogenanntes Feuerstübchen von Messingblech, Eisen oder Kupfer eingeschlossen werden und dürfen nicht über Nacht in den Buden stehen bleiben.

Rohlenbecken müssen ebenfalls von den obengenannten Metallen gefertigt sein und dürfen die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben.

§. 12.

Den auf dem Markte feilhaltenden Fleischern ist untersagt Hunde mit auf den Markt zu bringen oder die Fleischwagen und Fleischkarren auf demselben stehen zu lassen.

§. 13.

Die gewöhnlichen Wochenmärkte werden Dienstags, Donnerstags und Sonnabends auf dem Marktplatze abgehalten. Ist einer dieser Tage ein allgemeiner Festtag, so fällt der Markt auf den vorhergehenden Tag.

§. 14.

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feld-Früchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Eickorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Samereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andern Mühlfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren, Bier, gekochter Kaffee.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleisch-Waaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walckerde, Sand, Feuer-, Wege- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Delfuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblät-

ter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Bau, Karden, dergleichen Del- und Kleesaat und andere Pflanzen-Saamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen. Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich. Brennholz, Torf, Holz-Braun- und Stein-Kohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Rug- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn. Wolles Band und wollene gestrickte Waaren, gewöhnliche Seiler-Arbeiten und Hanfwaaren, Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaaren, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drathstifte und grobe Waaren aus Eisendrath.

Große Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempner-Waaren. Gewöhnliches Steingut, Fayence und irdenes Geschirr.

Anderer als die vorstehend aufgeführten und die durch Genehmigung der städtischen Behörden besonders zugelassenen Gewerbs-Erzeugnisse dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft werden. Der Handel mit Branntwein ist unstatthaft.

### §. 15.

Niemand darf solche Lebensmittel zu Märkte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind unter andern zu rechnen: abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w. Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen

Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht und können die Waaren in einen genießbaren Stand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Eigenthümers zu vernichten, entgegengesetzten Falles aber dem Eigenthümer zurückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

### §. 16.

Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

### §. 17.

Abfichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu Maaß- oder Gewichtövermehrung dienende Vermischung mit schädlichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser und dergleichen zu rechnen ist, wird außer der Confiskation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

### §. 18.

Die Verkäufer dürfen während des Handelns mit einzelnen Käufern den zuerst gestellten Preis nicht steigern.

### §. 19.

Jedes Stück Butter, welches auf dem Wochenmarkt zum Verkauf gestellt wird, muß 16 Loth wiegen. Stücke, welche weniger Gewicht haben, werden von den Markt- Polizei- Beamten in Beschlag genommen.

### §. 20.

Die hiesigen Höker und Viktualienhändler, welche auf den Wochenmärkten mit Viktualien feil halten, haben diejenige Reihe der Stände auf dem sogenannten Buttermarkt einzunehmen, welche zunächst dem grünen Waarenmarkt ist, und die erste Reihe von der Seite des rothen Thurmes her bildet.

In der nächsten Reihe haben die auswärtigen Hüfer und Viktualienhändler ihre Plätze zu nehmen, so daß auch diese getrennt von den eigentlichen Producenten sitzen.

### §. 21.

Die Markt-Stände auf den Wochenmärkten werden entweder auf Lebenszeit verliehen, oder beschränken sich auf Einen Markttag.

Der Antrag zur Erlangung eines Marktstandes auf Lebenszeit wird beim Magistrat schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben, worauf, wenn dem Gesuch statt gegeben werden kann, dem Antragsteller eine schriftliche Standverschreibung für einen bestimmten Handel ausgefertigt und die Reihe des Standes auf dem Marktplatze angewiesen wird. Die Standverschreibung lautet auf die Person des Inhabers, und ist eine Veräußerung des Marktstandes unter den Lebendigen oder auf den Todesfall von Seiten des Beliehenen unzulässig. Der Widerruf einer solchen Stand-Verschreibung bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, wenn eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu andern Zwecken und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen.

### §. 22.

Eine Marktstands-Verschreibung auf Lebenszeit erlischt:

- 1) wenn der Standberechtigte mit dem Standgelde für das laufende Jahr bis zum letzten December im Rückstande verbleibt,
- 2) wenn der Standberechtigte seinen Marktstand Ein Jahr lang nicht benutzt,
- 3) durch die unbefugte Ueberlassung, Veräußerung des Marktstandes von Seiten des Beliehenen,
- 4) durch den Tod des Beliehenen,

Wittwen, welche das Gewerbe ihres Mannes nach dessen Tode fortsetzen wollen, bleiben jedoch in dem Besitze des Marktstandes desselben, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken. Der Magistrat disponirt in allen diesen Fällen ohne Weiteres über den erledigten Marktstand.



## §. 23.

Die auf Lebenszeit verliehenen Marktstände mit Buden 2c. wechseln wöchentlich unter einander dergestalt, daß Buden 2c. zwar in derselben Reihe oder Gasse, wohin sie gewiesen sind, verbleiben, wöchentlich aber um eine Stelle weiter rücken. Jeder Marktstandsberichtigte nimmt daher nach Ablauf so vieler Wochen, als in jeder Reihe Buden 2c. aufgestellt sind, den ihm zuerst angewiesenen Platz wieder ein und rückt in derselben Art weiter fort.

## §. 24.

Wenn eine dieser Reihen so besetzt ist, daß sie auf beiden Seiten die Fahrstraße berührt, so kann ein neuer Stand in derselben nur bei eintretender Vakanz vergeben werden. Das Einrücken der Expectanten geschieht sodann nach der Zeitfolge der geschenehen Meldungen.

## §. 25.

In Betreff der übrigen Stände des Wochenmarktes, welche nicht besonders verliehen sind, z. B. die Stände der Federvieh-, Obst- und Victualienhändler, bedarf es keines besondern Antrags; sie sind dem §. 23. vorgeschriebenen Wechsel nicht unterworfen, und wird, wenn einer dieser Stände Markttag erledigt ist, von dem Nachfolger die Stelle beliebig besetzt.

## §. 26.

Bei Verleihung eines Marktstandes auf Lebenszeit wird für die Standverschreibung vor der Besetzung des Standes ein für allemal ein Lösegeld, und für die Zeit der Benutzung des Marktstandes ein jährliches Standgeld, welches von den Standinhabern in den Monaten Juli und August des laufenden Jahres zu berichtigen ist, an die Kammereikasse gezahlt. Für die Marktstände auf einen Markttag wird das Standgeld den Standinhabern auf dem jedesmaligen Stande marktätlich durch den hiermit beauftragten Beamten oder Pächter gegen Quittung abgefordert.

Der Betrag des Löse- und Standgeldes ist in dem anliegenden Tarif festgestellt.

## §. 27.

Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich nach der Dertlichkeit und den Umständen. Die Erlaubniß zur Bedachung über die zu Märkte gebrachten Gegenstände ertheilt der Markt-Polizeibeamte. Die Bedachung muß genau nach seiner Anweisung und jeder Zeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil gereichen kann, und zwar kann mit Rücksicht auf die geringe Breite der hiesigen Straßen nicht nachgegeben werden, daß die Tiefe der Buden — von deren Rückwand bis zu der vorderen Kante des Tisches gerechnet — mehr als 8 Fuß, die Tiefe des Daches — von der Rückwand der Bude waagrecht bis zum vordern Ende gemessen — mehr als 9 Fuß betragen.

## §. 28.

Alles an Markttagen zur Stadt kommende Getreide, Obst und andere Lebensmittel ohne Ausnahme, so weit solche nicht ausdrücklich und durch Schlußzettel oder andere schriftliche Beweismittel erweislich von hiesigen Einwohnern bestellt worden, sind für den Markt zum unbeschränkten öffentlichen Verkauf auf dem Marktplatz bestimmt. Sie dürfen nur auf den dazu angewiesenen Marktplätzen selbst und auf den dazu von den Marktaufsichtsbeamten angewiesenen Stellen gekauft und verkauft, namentlich darf keine Aufkäuferi vor den Thoren und in den Straßen außerhalb des Marktes getrieben werden. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß den Landleuten unbenommen bleibt, ihre Waaren auch außerhalb der Marktplätze feil zu bieten, so weit ihnen solches nach allgemeinen aesezlichen Bestimmungen insbesondere nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 gestattet ist.

## §. 29.

Wenn Aufkäufer Getreide oder Hücker Obst und andere Lebensmittel oder Eßwaaren außerhalb des Stadt-

bezirks ankaufen und solches an dem Markttage zur Stadt bringen, so haben sie sich über eine solchen Ankauf durch schriftliche Beweismittel auszuweisen.

### §. 30.

Wer diesen sub §§. 28. und 29. enthaltenen Bestimmungen entgegenhandelt, und Lebensmittel irgend einer Art, welche zum Marktverkauf zur Stadt gebracht werden sollen oder gebracht sind, kauft, um solche weiter zu verkaufen, wodurch diese marktgängigen Waaren dem hiesigen Publikum vertheuert werden (Aufkäuferei), hat eine Polizeistrafe in dem unten §. 46. angeführten Umfange vermerkt. Dieselbe Strafe trifft diejenigen Personen, welche Andere durch Zurückdrängen und auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten, oder darin stören, ingleichen Höker und Händler, welche sich in einem über marktgängige Gegenstände zwischen einem hiesigen Einwohner (Consumenten) als Käufer und den zu Markte gekommenen Landleuten (Producenten) als Verkäufer schwebenden Handel eindringt, und den im Handel begriffenen Gegenstand vorweg kauft (Vorkäuferei) und auf diese Weise dem hiesigen Publikum die Waaren vertheuert.

### §. 31.

Höker und Händler dürfen an Markttagen vor gefallenem Schild, und zwar im Sommer vor 9 Uhr und im Winter vor 10 Uhr weder selbst, noch durch ihre Angehörigen, noch durch andere Personen Lebensmittel kaufen, und haben sich und ihre Angehörigen bis zu dem Zeitpunkte, wo ihnen der Kauf gestattet ist, von dem Markte und namentlich denjenigen Plätzen desselben, wo die Lebensmittel feil gehalten werden, entfernt zu halten, widrigenfalls ihre Entfernung durch die Marktpolizeibeamten bewirkt wird.

### §. 32.

Es werden in und vor der Stadt Halle alljährlich folgende Fahr-, Kram- und Viehmärkte abgehalten:

1) drei Jahrmärkte:

a) zu Pfingsten,

- b) zu Laurenti,
- c) zu Martini.
- 2) Zwei Kram- und Viehmärkte:
  - a) Donnerstag nach Judica,
  - b) Montag vor Kreuzerhöhung, oder am Tage Kreuzerhöhung.
- 3) Zwei Viehmärkte:
  - a) am 19. Junius,
  - b) am 23. October.

## §. 33.

Der Pfingstmarkt nimmt jedesmal Mittwochs nach dem Pfingstfeste seinen Anfang, dauert drei volle Tage und wird auf dem Francensplatz und den anstößenden breiten für den jedesmaligen Markt näher zu bestimmenden Straßen abgehalten.

## §. 34.

Der Laurentimarkt fängt an mit dem 10. August, dauert drei volle Tage und wird auf dem Hospitalplatz und den anstößenden für den jedesmaligen Markt näher zu bestimmenden Straßen abgehalten.

## §. 35.

Der Martinimarkt beginnt mit dem 11. November, dauert drei Tage und wird auf dem Neumarkt abgehalten. Die Buden werden die Geiſtſtraße entlang, von einem Thor zum andern ohne Unterbrechung abwechselnd einmal zur rechten und in dem darauf folgenden Jahre zur linken Seite aufgestellt. Diejenigen Buden, welche hier keinen Platz haben, werden auf eine andere von dem Magistrat für passend erachtete mit der Geiſtſtraße in Verbindung stehende Straße des Neumarktes und in die Promenade verwiesen.

## §. 36.

Zur Erleichterung des vor dem Weihnachtsfeste stattfindenden stärkeren Verkehrs werden vom 14. December

ab die auf dem Wochenmarkt befindlichen auf den auf Lebenszeit verliehenen Marktständen stehenden Buden nicht abgebrochen, vielmehr steht es den Besitzern dieser Stände frei, ihre Waaren täglich feil zu halten, wofür sie, wenn sie ihren alten Stand behalten, ein besonderes Standgeld nicht zahlen. Auch andern hiesigen Einwohnern steht es frei, vom 14. bis einschließlich den 24. December auf dem Marktplatze auf den ihnen anzuweisenden Plätzen Waaren in Buden feil zu halten, wofür sie das Standgeld, wie bei den Krammärkten, entrichten. Auswärtige Verkäufer dürfen auf diesem erweiterten Wochenmarkte nicht feilhalten.

### §. 37.

Die Dauer sämmtlicher Jahrmärkte ist mit Ausschluß der zwischen denselben fallenden Sonn- und Festtage berechnet, so daß namentlich die dreitägigen Jahrmärkte drei volle Wochentage dauern. Fällt der Anfang eines Jahrmarktes auf einen Sonn- oder allgemeinen Festtag, so beginnt derselbe erst den folgenden Tag, unbeschadet der Dauer der festgesetzten Zeit.

### §. 38.

Der erste Vieh- und Kram-Markt beginnt Donnerstags nach Judica und dauert zwei volle Tage.

Der zweite Vieh- und Kram-Markt beginnt mit dem Montage vor Kreuzerhöhung und endigt am folgenden Tage; fällt Kreuzerhöhung aber auf einen Montag, so fängt der Markt am Tage Kreuzerhöhung an.

Für diese beiden Kram- und Viehmärkte ist der vor dem obern Steinthor befindliche planirte Raum in der Nähe des grünen Hofes jenseits der Berliner Chaussee bestimmt. Der Umkreis dieses Platzes wird zur Aufstellung der Buden benutzt, der innere Raum wird von dem zum Markte gebrachten Vieh eingenommen. Die Krambuden, welche auf dem Umkreise des Platzes keinen Raum finden, werden zu beiden Seiten der Fahrstraße vom Platze an nach dem Ober-Steinthore, die Steinstraße und die Promenade entlang, aufgestellt.

## §. 39.

Der erste Viehmarkt wird am 19. Junius, der zweite am 23. October abgehalten und dauert jeder nur einen Tag. Ist einer dieser Tage ein Sonn- oder allgemeiner Festtag, so wird der Markt den Tag zuvor abgehalten. Zur Abhaltung derselben ist der im §. 38. gedachte Raum vor dem obern Steinthore bestimmt.

## §. 40.

Die Marktstände auf den Fahr-, Kram- und Viehmärkten werden für jeden Markt besonders verlichen und hat sich derjenige, welcher diese Märkte beziehen will, jedesmal schriftlich oder mündlich bei dem Markt-Polizeibeamten zu melden und der Verloosung der Budenstände (vergl. §. 41.) gewärtig zu sein. Eine schriftliche Standverschreibung erhält der Standinhaber hier nicht ausgefertigt.

## §. 41.

Auf sämmtlichen Fahr-, Kram- und Viehmärkten nehmen in Bezug auf die Vertheilung der Verkaufsplätze die hiesigen Einwohner überall die erste Stelle ein. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt. Nach den hiesigen Einwohnern folgen die Verkäufer auswärtiger Ortschaften. Die Folge der Buden sämmtlicher auswärtiger Verkäufer ein und derselben Klasse unter sich wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Wer bei Aufstellung der Buden sich weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten meldet, muß es sich gefallen lassen, wenn er den letzten Platz der Gewerbetreibenden seiner Klasse oder den Umständen nach einen andern Platz angewiesen erhält.

## §. 42.

Die Verkäufer auf sämmtlichen Fahr-, Kram- und Viehmärkten haben bei jedem Marke ein zur Stadtkasse fließendes Standgeld zu entrichten. Dieses wird

- a) für Buden, Tische oder sonstige Stellagen, welche zum Aufstellen von Waaren oder zu Schausstellungen angebracht sind;

b) für das zu Markte gebrachte Vieh nach dem dem eingenommenen Raume angemessenen Flächeninhalte bezahlt, und sind die einzelnen Sätze in dem anliegenden Tarife enthalten.

Zur Ermittlung und Feststellung der Höhe des Standgeldes von Buden, Tischen &c. wird vom Magistrate ein Sachverständiger beauftragt, welcher die Buden und Räume nach ihrem Flächen-Inhalte in Gegenwart der Inhaber ausmißt, und sodann die Abgabe nach den Bestimmungen des Tarifs berechnet. Dieselbe wird den Standinhabern auf ihren Ständen gegen Aushändigung einer Quittung der Kämmererkasse durch den damit beauftragten Beamten oder Pächter abgefordert.

Das Standgeld für das Vieh wird von den Viehhändlern in den am Eingange des Viehmarktes errichteten Buden gegen Quittung bezahlt.

Die Quittungen über das Standgeld müssen während des Marktes, für welchen sie ausgegeben sind, sorgfältig aufbewahrt und auf Erfordern vorgezeigt werden, da in Ermangelung derselben die Marktgefälle noch einmal erhoben werden.

#### §. 43.

Die Zahlung der Marktstandsgelder auf den hiesigen Wochen-, Jahr-, Kram- und Viehmärkten liegt dem Marktverkäufer im Allgemeinen ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen, oder sonst mit dem Verkauf begonnen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Begreifung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

#### §. 44.

Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerde auf dem Rathhause im Polizeibüreau zu Protokoll zu geben, oder beim Magistrate schriftlich anzu-

bringen, in beiden Fällen aber die empfangene Quittung mit einzureichen.

## §. 45.

Würfelspiele um Ez- und Naschwerk, Spielzeug, Glas und Porzellan-Waaren und andere unbedeutende Gegenstände sind auf den Jahr- und Viehmärkten auf vorgängige Genehmigung des Magistrats als Polizeibehörde nachgelassen.

## §. 46.

Uebertretungen dieser Markt-Ordnung werden von Polizeiwegen mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe geahndet, insofern in besondern Fällen nicht ausdrückliche Strafbestimmungen gegeben sein sollten.

Halle, den 30. Juli 1849.

Der Magistrat  
Bertram. Mummel. Gärtner.



# A. T a r i f

zur Erhebung der Marktgefälle und Stättegelber von den in der Stadt Halle stattfindenden Wochenmärkten, sowie von allen täglich auf den öffentlichen Plätzen und Straßen feil gebotenen Verkaufs- Gegenständen.

## I. Standgeld für jeden einzelnen Wochenmarktstag.

		thl.	sg.	pf.
1	Ein zwei- und mehrspänniger Wagen, sobald er mit Producten beladen ist	2		
2	Ein einspänniger Wagen, sobald er mit Producten beladen ist	1		
	Stehen auf dem Wagen Körbe und diese werden abgeladen, so wird von dem Wagen nichts, von jedem Korb aber 4 Pf. erhoben.			
3	Ein Schubkarren oder Handwagen			4
	Stehen Körbe mit Waaren auf demselben, so werden 8 Pf. erhoben.			
4	Ein Trageforb			4
5	Eine Bürde, eine Tragelast eines Mannes, ein Sack			4
6	Ein Kübel für lebendige Fische oder eine Wanne			4
7	Sollten außerdem Gegenstände auf den Wochenmarkt gebracht werden, für welche vorstehend ein Tariffaz nicht entgaltten ist, oder welche auf der Erde ausgebreitet werden, so werden für jeden Quadratfuß des eingenommenen Raumes zwei Silberpennige Standgeld entrichtet.			
8	Höfer, welche die ganze Woche hindurch auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Obst und andere Victualien feil halten, zahlen für die Woche zwei Silbergrofchen.			

## II. Lösegeld und Canon von den Marktständen auf Lebenszeit auf den Wochenmärkten.

Nr.	Benennung.	Lösegeld.			Canon.		
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1	Für Fuß-, Wand- und Zwißnbuden	4			10		
2	= Horndrechßlerbuden	5			12		6
3	= Beutlerstände	2	15		6		3
4	= Buchbinderbuden	4	15		11		3
5	= Bäckerbuden	2	15		6		3
6	= Böttcherstände	1	10		3		9
7	= Bürßenbinderbuden	3			7		6
8	= Blumen- und Kranzstände	1			2		6

Nr.	Benennung.	Lösegebt.			Canon.	
		thl.	sqr.	pf.	thl.	far. pf.
9	Für Fleischerstände . . . . .	6	≠	≠	15	≠
10	= Fischerstände aus der Stadt . . . . .	1	10	≠	3	9
11	= dergl. vom Lande. . . . .	1	10	≠	3	9
12	= Flachshändlerbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6
13	= Galanteriewaarenbuden . . . . .	8	≠	≠	20	≠
14	= Gürtlerbuden . . . . .	4	15	≠	11	3
15	= Grünstände . . . . .	4	15	≠	11	3
16	= Gurkenstände . . . . .	1	15	≠	3	9
17	= Gärtnerstände . . . . .	2	≠	≠	5	≠
18	= grüne Waarenhöferbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6
19	= grüne Waaren - Landstände . . . . .	1	10	≠	3	9
20	= Glasbuden . . . . .	5	≠	≠	10	≠
21	= Heringsstände . . . . .	8	≠	≠	20	≠
22	= Holzdrechslerstände . . . . .	4	15	≠	11	3
23	= Hutmacherbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6
24	= Kammacherbuden . . . . .	2	15	≠	6	3
25	= Klempnerbuden . . . . .	5	≠	≠	12	6
26	= Korbmacherstände . . . . .	1	22	6	5	≠
27	= Kürschnerbuden . . . . .	1	10	≠	3	≠
28	= Kräuterbuden . . . . .	4	≠	≠	10	≠
29	= Leinwand - und Schnittbuden . . . . .	10	≠	≠	25	≠
30	= Loh- und Weißgerberbuden . . . . .	4	≠	≠	10	≠
31	= Mehlstände . . . . .	2	≠	≠	5	≠
32	= Messerschmidt buden . . . . .	3	≠	≠	7	6
33	= Nadlerbuden . . . . .	6	≠	≠	15	≠
34	= Nagelschmidt buden . . . . .	4	≠	≠	10	≠
35	= Pfefferkuchenbuden . . . . .	5	≠	≠	10	≠
36	= Posamentierbuden . . . . .	2	≠	≠	5	≠
37	= Petschaftstickerbuden . . . . .	1	≠	≠	2	6
38	= Sattler- und Riernerbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6
39	= Sägeschmidt buden . . . . .	4	≠	≠	10	≠
40	= Sämerei - Buden . . . . .	4	15	≠	11	3
41	= Seidenknopfmacherbuden . . . . .	2	≠	≠	5	≠
42	= Seifensiederstände . . . . .	4	15	≠	11	3
43	= Schlosserbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6
44	= Schleifstände . . . . .	1	15	≠	4	≠
45	= Schuhmacherstände . . . . .	2	≠	≠	5	≠
46	= Schnürleiberbuden . . . . .	2	≠	≠	5	≠
47	= Speck- und Rauchfleischbuden . . . . .	5	≠	≠	10	≠
48	= Strumpfbuden . . . . .	5	≠	≠	10	≠
49	= Kreibestände . . . . .	1	≠	≠	2	6
50	= Steingutstände und Buden . . . . .	4	≠	≠	10	≠
51	= Töpferstände . . . . .	≠	25	≠	2	6
52	= Tuchmacherbuden . . . . .	5	≠	≠	10	≠
53	= Victualienstände . . . . .	2	≠	≠	5	≠
54	= Zeug- und Raschmacherbuden . . . . .	2	≠	≠	5	≠
55	= Zinngießerbuden . . . . .	3	≠	≠	7	6

## B. T a r i f

des Stand- und Aufzugsgeldes auf sämmtlichen Jahr-, Kram- und Viehmärkten der Gesamtstadt Halle.

### I. Standgeld.

	thl.	sgr.	pf.
1 Bei den zweitägigen Krammärkten, welche mit den beiden zweitägigen Viehmärkten verbunden sind, beträgt das Standgeld für Buden, Tische oder sonstige Stellagen für die Dauer des Marktes für den Quadratfuß des besetzten Flächenraumes	=	=	4
2 Bei den drei übrigen Jahrmärkten und den beiden eintägigen Viehmärkten dagegen	=	=	2

#### Bemerkungen.

- a) Bei den Buden wird nur derjenige Raum vermessen und berechnet, auf welchem die Bude selbst aufsteht, wogegen der Raum, welchen der Ladentisch oder die hervorragenden Planen oder Waarenkisten einnehmen, nicht zur Vermessung gezogen wird.
- b) Bei Tischen wird derjenige Raum vermessen, welchen die Oberfläche des Tisches einnimmt.
- c) Bei Stellagen und solchen Buden, welche durch Stangen oder Böcke oder Kistenunterlagen gebildet werden, wird derjenige Raum zur Vermessung gezogen, welcher durch die äußersten Enden der Stangen, Füße oder Böcke oder Enden der Kisten eingeschlossen wird.
- 3 Das Standgeld für alle diejenigen Verkäufer, welche ihre Waare auf der Erde feil halten, sowie für Böttcher, Händler mit Leitern, Backtrögen und Holzwaaren aller Art, ingleichen für Händler mit Töpfergeschirr, beträgt für die Dauer des Marktes für den Quadratfuß des besetzten Flächenraumes = = 1
- 4 Derjenige Raum, welcher bei den beiden zweitägigen Viehmärkten durch die Buden und Einrichtungen der Gast- und Schankwirthhe, ingleichen bei den Märkten überhaupt durch Buden und sonstige Vorrichtungen, welche zu künstlerischen Vorstellungen, zu Thierbuden, Wachsfiguren, Panoramen, zu Spielbuden benutzt werden, eingenommen wird, wird für die Dauer des Marktes mit = = 1 für den Quadratfuß besteuert, wogegen bei den beiden eintägigen Viehmärkten für den Quadratfuß erhoben wird. = =  $\frac{1}{2}$
- Bei vorstehenden Vermessungen werden die Räume in der Länge und Breite bis zu  $\frac{1}{4}$  Fuß vermessen und zur Berechnung gebracht.

		thl.	sgt.	pf.
5	Ein zweispänniger Wagen zahlt für jeden Tag . . .	2	2	
6	Ein einspänniger Wagen zahlt für jeden Tag . . .	1	1	
7	Ein Schubkarren oder ein Handwagen desgleichen	1	1	4
8	Ein Tragelorb desgleichen	1	1	4
9	Eine Bürde, eine Tragelast eines Mannes, ein Sack desgleichen . . . . .	1	1	4

## II. Aufzugsgeld für die Dauer des Marktes.

		thl.	sgt.	pf.
1	Ein Pferd zahlt . . . . .	2	2	6
2	Ein Fohlen (1 — 3 Jahr alt) zahlt . . . . .	1	1	3
3	Ein Sogfohlen (bis zu dem Alter von einem Jahr) zahlt . . . . .	1	1	6
4	Ein Ochse zahlt . . . . .	2	2	
5	Eine Kuh zahlt . . . . .	1	1	6
6	Eine Ferkel oder ein junger Stier (von einem halben Jahre bis zum Alter von zwei Jahren) zahlt . . . . .	1	1	
7	Ein Kalb (bis zu dem Alter von einem halben Jahr) zahlt . . . . .	1	1	6
8	Ein Schwein zahlt . . . . .	1	1	6
9	Ein Ferkel (bis zum Alter von 16 Wochen) zahlt . . . . .	1	1	3
10	Ein Schaaf oder eine Ziege zahlt . . . . .	1	1	6
11	Ein Paar Lämmer zahlen . . . . .	1	1	3

Halle, den 30. Juli 1849.

Der Magistrat

Vertram. Nummel. Gärtner.

Vorstehende, aus 46 §§. bestehende Marktordnung nebst zwei Tarifen wird auf Grund des §. 84 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 16. August 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern  
Danneil.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.